

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDEKABANK AG für die Akzeptanz von PAYBACK PAY**Allgemeines:****I) Vertragsgrundlagen**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EDEKABANK AG für die Akzeptanz von PAYBACK PAY („AGB“) regeln die Bedingungen, die sich aus dem Vertrag „Rahmenvertrag zu Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Händlergeschäft“ („Vertrag“) ergeben, zwischen dem Zahlungsempfänger („Vertragsunternehmen“ oder „VU“) und der EDEKABANK AG, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg, Deutschland („Edekabank“ oder „Bank“).

II) Verwendete Zahlungsmittel

Die hier aufgeführten Bedingungen gelten zum einen für die Akzeptanz von Mastercard, Visa sowie American Express (im Folgenden AMEX) Zahlungskarten und zum anderen für die Akzeptanz des gesicherten Lastschriftverfahrens.

III) Ankauf von Forderungen seitens der Edekabank

Der Händler tritt seine Forderungen einschließlich aller Nebenrechte, die mit dem Vertrag „Rahmenvertrag zu Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Händlergeschäft“ beschriebenen PAYBACK PAY-Bezahlverfahren vom Endverbraucher generiert und vom eingesetzten Dienstleister der Edekabank genehmigt wurden (im folgenden akzeptierte Vertragsforderungen), zu 100 % an die Edekabank ab. Die Edekabank nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Die Abtretung erfolgt zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister während der Zahlung des Endverbrauchers am POS.

Die Wirksamkeit der einzelnen Kaufverträge steht unter dem Vorbehalt des Eintritts aller nachfolgend genannten aufschiebenden Bedingungen bezüglich der jeweiligen akzeptierten Vertragsforderung; die Beweislast für das Vorliegen der jeweiligen Bedingung trägt der Händler. Für die Übermittlung der Autorisierungsanfragen- und antworten sowie Storno- und Gutschriftsanfragen der Mastercard, Visa und AMEX Transaktionen wird die VU-Nummer verwendet, die das VU im Rahmen des Stammdatenaustausches mitgeteilt hat. Bei AMEX-Transaktionen werden diese zusätzlich an AMEX übermittelt.

- a) Die Vertragsforderung besteht, ist fällig, ist frei von Einwendungen oder Einreden, ist abtretbar und nicht mit Rechten Dritter belastet.
- b) Die Vertragsforderung wurde nicht vollständig oder teilweise zum Zwecke der Auszahlung von Bargeld oder zur Leistung sonstigen Bargeldersatzes begründet. Gutscheine, Gutscheinkarten und das Sammeln von Bonuspunkten mit „PAYBACK“ gelten nicht als Bargeldersatz im Sinne dieses Absatzes. Der entgeltliche Erwerb von Bonuspunkten gilt hingegen als Bargeldersatz im Sinne dieses Absatzes.
- c) Die dem Grundgeschäft zugrundeliegende, vom Händler zu erbringenden Gegenleistung wurde erbracht.
- d) Das eingesetzte von der Edekabank freigegebene technische Verfahren der PAYBACK PAY App zur Abwicklung von Zahlungen unter Nutzung der in Ziff. II) beschriebenen Bezahlverfahren wurde - soweit die Durchführung der entsprechenden Leistung nicht im Verantwortungsbereich des Drittdienstleister liegt - ordnungsgemäß durchgeführt.
- e) Der Händler hat durch das Angebot, die Lieferung oder die Erbringung der dem Grundgeschäft zugrundeliegenden Leistung nicht gegen das auf das Grundgeschäft jeweils anwendbare Recht verstoßen.
- f) Die Vertragsforderung wurde durch den Händler unmittelbar gegenüber einem Endverbraucher begründet.
- g) Dem Händler lagen bei der Initiierung des Zahlungsvorgangs keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Nutzung des PAYBACK PAY-Bezahlverfahrens durch den Endverbraucher missbräuchlich erfolgt.
- h) Das VU hat der Edekabank unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung einen Nachweis über die Abtretung der Vertragsforderung auszuhändigen.
- i) Das VU hat den Auftrag zum Einzug der Vertragsforderung innerhalb von 7 Geschäftstagen nach der Annahme erklärt.

Die Wirksamkeit der einzelnen Kaufverträge ist auflösend bedingt durch den vom Händler mitzuteilenden Umstand (unter Angabe des Namens des Endverbrauchers und des Zahlungsbetrages), dass entweder er eine Zahlung auf eine Vertragsforderung direkt vom Endverbraucher erhalten hat oder dass dem Endverbraucher der Forderungsbetrag erstattet wurde. Sofern eine

auflösende Bedingung im Sinne von Satz 1 vorliegt, berührt dies die Wirksamkeit der einzelnen Kaufverträge nur in der Höhe des jeweiligen Betrages, in dessen Höhe eine Zahlung oder eine Erstattung an den Endverbraucher erfolgt ist.

Falls sich – auch nach Beendigung des Vertrages oder nach Abbestellung der Leistung – herausstellt, dass eine oder mehrere der in der röm. Ziff. III) genannten aufschiebenden Bedingungen nicht oder eine oder mehrere genannten auflösenden Bedingungen vorgelegen haben und/oder das VU Ihren in Ziff. V) geregelten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann die Edekabank vom Händler bezüglich dieser Vertragsforderung die Rückerstattung eines ggf. bereits geleisteten Kaufpreises verlangen.

Die Edekabank zahlt die vom Händler abgetretenen Forderungen zu 100 % des Wertes der angekauften Forderung (Brutto-Nominalwert) aus.

IV) Ankauf von Mastercard, VISA und AMEX-Chargeback-Forderungen

Zusätzlich werden seitens der Edekabank die AMEX-Chargeback-Forderungen angekauft, Mastercard, VISA und AMEX-Chargeback-Forderungen sind alle Forderungen des VUs gegen den Kunden aus und im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen, jeweils durch das VU, die

- a) Unter Nutzung von PAYBACK PAY mittels Zahlung mit einer Mastercard, VISA oder AMEX-Zahlungskarte erfüllt werden sollen (Grundgeschäft)
- b) bzgl. derer Verifone dem Vertragsunternehmen mitgeteilt hat, dass eine Zahlung unter Nutzung von PAYBACK PAY möglich ist (Annahme) und c) bzgl. derer der Acquirer gegenüber dem Vertragsunternehmen eine Zahlung ablehnt oder eine bereits erfolgte Zahlung zurückfordert, jeweils mit der Begründung, dass der Kunde geltend macht, sich nicht für Payback Pay angemeldet oder den entsprechenden Zahlungsvorgang nicht autorisiert zu haben.

V) Allgemeine Mitwirkungspflicht

Zur Sicherstellung der Abwicklung der Vertragsunterzeichnung stimmt das VU der Datenweitergabe von GLN-Nummer, SAP-Marktnummer, Adresse/Unterschriftsberechtigte Personen, Bankverbindungen des jeweiligen Marktes sowie der rechtlichen Firmierung des VUs an die EDEKA Zentrale zu. Die Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen Edekabank und VU. Das VU ist damit einverstanden, dass die o.g. Daten zu diesem Zwecke erhoben, übermittelt und genutzt werden. Für die datenschutzrelevanten Bestimmungen wird auf die Webseite der EDEKA Zentrale mit ihren Erläuterungen verwiesen (www.verbund.edeka). Zusätzlich willigt der Händler ebenfalls in die Weitergabe des unterzeichneten Serviceantrages, Adresse und Legitimationsdaten der wirtschaftlichen- und unterschriftsberechtigten Personen- und Bankverbindungen des jeweiligen Marktes sowie der rechtlichen Firmierung des VUs an AMEX ein. Die Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen Edekabank und VU. Das VU ist damit einverstanden, dass die o.g. Daten zu diesem Zwecke erhoben, übermittelt und genutzt werden.

Der Händler wird die Edekabank sowie den von der Edekabank bestellten Drittdienstleister unverzüglich über Störungen oder Funktionsbeeinträchtigungen der von ihm genutzten Leistungen der Edekabank in Kenntnis setzen. Der Händler hat die Edekabank sowie den Drittdienstleister bei der Ursachenermittlung sowie der Störungsbeseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Die Edekabank wird den Händler ihrerseits unverzüglich nach Kenntniserlangung über Störungen, Funktionsbeeinträchtigungen oder Pflichtverletzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich in Kenntnis setzen. Die Edekabank hat den Händler in zumutbarem Umfang bei der Ursachenermittlung sowie der Störungsbeseitigung zu unterstützen, soweit dies zur Ursachenermittlung oder Störungsbeseitigung erforderlich ist.

Der Händler wird die Edekabank unverzüglich über Änderungen, die den hier zu Grunde liegenden Vertrag betreffen oder seine über den Vertrag abgewickelten Märkte betreffen, informieren, insb. die Änderung seiner Firmierung oder seines Sitzes, die Änderung von Marktnamen oder -adressen sowie die Änderung der Global Location Number (GLN) seiner Märkte.

Das VU verpflichtet sich gegenüber der Edekabank sowie dem bestellten Drittdienstleister, alle ausdrücklich im Vertrag und in diesen AGB geregelten sowie alle sonstigen zur Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten unentgeltlich, unverzüglich und sachlich richtig zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Informationen, Unterlagen, Daten sowie die Erteilung sonstiger Auskünfte. Verzugs- und Gewährleistungsansprüche gegen eine Partei sind so lange ausgeschlossen, wie die Mitwirkungspflichten der anderen Partei nicht erfüllt werden. Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des Vertrages

erforderlich sind, der Edekabank sowie dem bestellten Drittdienstleister auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

VI) Verpflichtung zur Ausbringung von Datenschutzhinweisen

Das VU hat den Karteninhaber zum Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten durch einen deutlich sichtbaren Hinweis über die Verwendung und Speicherung der Umsatz- und Zahldaten beim Drittdienstleister (siehe Ziff. 1.4) und der Edekabank zu informieren. Der vom VU zu verwendende Hinweistext ist in der Anlage A zu diesen AGB enthalten.

VII) Vertragsdauer und Kündigung, Suspendierung

a. Laufzeit

Die Leistungserbringung beginnt mit Annahme oder Bereitstellung der Leistung durch die Edekabank nach der Beauftragung durch den Vertragspartner. Bei der Kündigung des Leistungsbezugs- oder -erbringung sind ggf. die Fristen im Leistungsschein, im Vorratsvertrag oder den AGB zu berücksichtigen.

Die Mindest-Bezugsdauer der Leistung beträgt 12 Monate ab Bereitstellung für die unter dem Vorratsvertrag oder Leistungsschein bezogene Leistung „Mobile Payment“, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Bezugsdauer der unter dem Vorratsvertrag oder Leistungsschein bezogenen Leistung „Mobile Payment“ verlängert sich über die Mindest-Bezugsdauer hinaus um jeweils weitere drei Monate, wenn die Leistung nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Die Bereitstellung der Leistung „Mobile Payment“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig vom Bestand des Vorratsvertrages oder des Leistungsscheins. Sollte jene Vereinbarung ersatzlos enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „Mobile Payment“. Sollte der Vorratsvertrag oder der Leistungsschein ersatzlos vor Ablauf der Bezugsdauer dieser Bedingungen erlöschen, gelten die Bestimmungen bis zu den vorgesehenen Ablaufterminen der Leistung „Mobile Payment“ fort. Die Bereitstellung der Leistung „Mobile Payment“ für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig von dem Vertrag zwischen der Edekabank und dem jeweiligen leistungserbringenden Dienstleister. Sollte jener Vertrag enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistung „Mobile Payment“. Die Edekabank hat den Vertragspartner unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme bzgl. der drohenden Beendigung des Vertrages zwischen der Edekabank und dem Dienstleister zu informieren.

b. Kündigung bei fehlender Transaktionseinreichung

Unbeschadet der Regelung in röm. Ziff. VII) a) kann der Vertrag von der Edekabank vorzeitig mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden, wenn das VU aus nicht von der Edekabank zu vertretenden Gründen für einen beliebigen, zusammenhängenden Zeitraum von sechs (6) Monaten keine Transaktionseinreichung vornimmt.

c. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt für die Edekabank insbesondere dann vor, wenn

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des VU eintritt oder einzutreten droht; oder
- das VU mit der Zahlung auf fällige Forderungen der Edekabank trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist; oder
- die Höhe oder Anzahl der an das VU rückbelasteten Zahlungstransaktionen in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1 %) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl, der von dem VU im betreffenden Zeitraum eingereichten Zahlungstransaktionen überstiegen hat; oder
- eine Person oder eine Gesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags keinen beherrschenden Einfluss auf das VU ausübte, einen solchen beherrschenden Einfluss während der Vertragslaufzeit erlangt und ein Festhalten am Vertrag mit der Edekabank dadurch unzumutbar wird; oder
- das VU Zahlungstransaktionen beim Drittdienstleister autorisieren lässt, die über technische System verarbeitet werden, die nicht vom Drittdienstleister hierfür zugelassen wurden; oder
- das VU in sonstiger Weise wiederholt gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen hat; oder

- das VU den Geschäftssitz in ein Land außerhalb Deutschlands verlegt; oder
- das Land, in dem der Geschäftssitz oder eine Niederlassung des VU als Erfüllungsort des der Zahlung zugrundeliegenden jeweiligen Angebotes des VU liegt, aus dem EWR austritt, aus anderen Gründen nicht mehr zum EWR oder zu einem Bereich des EWR mit Kapitalverkehrskontrollen gehört; oder
- die Edekabank oder der von ihr bestimmte Drittdienstleister die für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen erforderliche Lizenz der Kartenorganisationen nicht mehr innehat; oder
- das VU gegen gesetzliche Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstößt; oder
- das VU im Falle einer Rückbelastung nach Ziff. 9.2 nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch den von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist; oder
- das VU wiederholt über diesen Vertrag Zahlungstransaktionen einreicht, obwohl das VU nach Ziff. 2.3 hierzu nicht berechtigt war; oder
- das VU bei Vertragsabschluss falsche Angaben gemacht hat, insbesondere über den Geschäftsbetrieb oder das angebotene Waren- und Dienstleistungssegment, oder das VU zu einem späteren Zeitpunkt den Informationspflichten nach Ziff. 5.7 schuldhaft nicht nachkommt; oder
- eine Kartenorganisation berechtigterweise aus wichtigem Grund vom Drittdienstleister die Einstellung der Kartenakzeptanz verlangt; oder
- gegen den Drittdienstleister von einer Kartenorganisation Strafgelder verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird und die Verhängung oder Androhung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des VU erfolgt; oder
- das VU der Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziff. 10 nicht innerhalb der von der Edekabank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

d. Formanforderungen an Kündigungserklärungen

Jede Vertragskündigung bedarf der Textform, übermittelt im Original per Postversand oder via Edekabank-Portal.

e. Suspendierung des Vertrages

Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die Edekabank zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, ist die Edekabank berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Genehmigung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren.

VIII) Zusätzliche Datenschutzhinweise

Soweit an den von der Edekabank bestellten Drittdienstleister personenbezogene Daten des VU übermittelt werden, wird der Drittdienstleister diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe Regularien der Kartenorganisationen (soweit zutreffend vgl. IX) erheben, verarbeiten und nutzen. Der von der Edekabank bestimmte Drittdienstleister gewährleistet, dass sowohl der Zugriff auf die bei ihr zwischengespeicherten Daten als auch der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage mehrfach gesichert sind.

Der von der Edekabank bestimmte Drittdienstleister ist für die vom VU an diesen übermittelten personenbezogenen Daten „Verantwortlicher“ im Sinn von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO. Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten des von der Edekabank bestimmten Drittdienstleisters legt dieser die den bei ihm eingereichten Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden personenbezogenen Daten zur Genehmigung und Abwicklung der jeweiligen Zahlungstransaktion weltweit gegenüber den Kartenorganisationen oder den von diesen jeweils beauftragten Dritten, insbesondere den dafür zugelassenen Prozessoren der Kartenorganisationen gemäß der Interchange-Verordnung, offen. Diese sind jeweils eigene verantwortliche Stellen.

Eine eigene datenschutzrechtliche Verantwortung des VU für die beim VU verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt hiervon unberührt, insbesondere die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO. Das VU wird in eigener Verantwortung und nach eigener rechtlicher Prüfung seine Informationspflichten gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der für das VU zuständigen Aufsichtsbehörde umsetzen. Dabei ist die vom von der Edekabank zur Verfügung gestellte Anlage A zu

diesen AGB als Textempfehlung und das von diesem Drittdienstleister vorgeschlagene Vorgehen bei der Umsetzung berücksichtigen.

Das VU kann sich bei Fragen zur Einhaltung des Datenschutzes jederzeit an die im Internet unter www.verifone.com angegebenen Kontaktadressen wenden. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärungen für VU und für Karteninhaber von Verifone gemäß Art 13 und 14 DSGVO hingewiesen. Diese sind auf der Website von Verifone unter <https://www.verifone.com/en/global/general-data-protection-gdpr-termsverfügbar>.

IX) Vorrang der Allgemeinen Geschäftsbeziehungen

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Rahmenvertrags oder anderer Leistungen der Edekabank unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten die letzteren vorrangig für den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Vertragsgegenstand.

1. Vertragsgrundlagen / Vertragsgegenstand / Vertragszweck / Unterbrechung von Leistungen / Nutzung von Drittdienstleistern

1.1 Vertragsgegenstand

Das VU beauftragt die Edekabank auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 675c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“), nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die im Rahmen von Fernabsatzverträgen im Sinne von § 312 Abs. 1 BGB mittels einer Karte des vereinbarten Kartentyps mittels PAYBACK PAY - aus dem 4 Parteien System (Visa und Mastercard) - initiierten und von dem VU bei einem von der Edekabank ausgewählten Zahlungsdienstleister eingereichten Zahlungstransaktionen abzuwickeln und die diesen Zahlungstransaktionen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Das VU kann die Akzeptanz eines einzelnen Kartentyps oder einer beliebigen Kombination von Kartentypen soweit technisch möglich wählen, soweit die technische Umsetzung innerhalb von PAYBACK PAY dies erlaubt. Das VU wird alle in seinem Geschäftsbetrieb im Rahmen von PAYBACK PAY anfallenden Zahlungstransaktionen mittels einer Karte eines vereinbarten Kartentyps ausschließlich bei einem von der Edekabank ausgewählten Dienstleisters zur Abrechnung einreichen.

1.2 Vertragszweck

Das VU handelt bei dem Abschluss dieses Vertrags ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB) oder als juristische Person des öffentlichen Rechts. Der rechtliche und tatsächliche Sitz des VUs sowie jeder Niederlassung als Erfüllungsort des der Zahlung zugrundeliegenden jeweiligen Angebotes des VU müssen innerhalb Deutschlands liegen und die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen dürfen nicht nach nationalem Recht unzulässig sein (insbesondere keinen Kapitalverkehrskontrollen unterliegen, die der Erbringung der Leistungen unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen). Sofern der Sitz des VUs sowie jeder entsprechenden Niederlassung als Erfüllungsort des der Zahlung zugrundeliegenden jeweiligen Angebotes des VU in ein anderes Land verlagert wird, hat das VU die Edekabank unverzüglich über diese Änderung in Kenntnis zu setzen. Eine Nutzung der Leistungen von der Edekabank zu anderen Zwecken, insbesondere durch Verbraucher, ist nicht zulässig.

1.3 Unterbrechung und Beschränkung von Leistungen

Die Edekabank sowie Ihre für die Erbringung der Dienstleistung benötigten Dienstleister sind berechtigt, die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit

- a) dies zur Durchführung von Wartungsarbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten ist oder
- b) dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist oder
- c) das VU gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat oder
- d) ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegt oder
- e) Sicherheitsbedenken in Bezug auf eine bestimmte Zahlungstransaktion bestehen oder
- f) Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, die die Edekabank zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, wobei das Recht zur Unterbrechung oder Beschränkung in diesem Fall nur bis zur Klärung des hieraus resultierenden Verdachts besteht, oder

- g) der dringende Verdacht besteht, dass das Kassensystem manipuliert ist, und somit das POS Terminal oder der Kassenplatz kompromittiert ist. Dies ist insbesondere der Fall, nach einem Einbruch.

1.4 Nutzung von Drittdienstleistern

Die Edekabank hat zur Erbringung der mit dem Vertrag sowie diesen AGB im Zusammenhang stehenden Leistungen (Durchführung des Acquiring mittels PAYBACK PAY akzeptierten Kreditkartenzahlungen) die Verifone Payment GmbH, Karl-Hammerschmidt-Str. 1, 85609 Aschheim, Deutschland („Verifone“ oder „Drittdienstleister“) beauftragt.

2. Kartenakzeptanz durch das VU

2.1 Akzeptanzrecht und Akzeptanzpflicht

Das VU hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die nach Maßgabe dieser AGB vereinbarten Kartentypen zur Zahlung zu akzeptieren. Möchte der Karteninhaber seine Karte zur Zahlung einsetzen, ist das VU verpflichtet, diese Karte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Zahlung zu akzeptieren, sofern die Akzeptanz des jeweiligen Kartentyps zwischen dem VU und der Bank vereinbart wurde. Diese Pflicht erstreckt sich auf alle Kassenplätze der gemäß Akzeptanzvereinbarung zwischen VU und Edekabank relevanten Verkaufsstandorte.

2.2 Benachteiligungsverbot, Entgeltfreiheit

Das VU wird gegenüber jedem Karteninhaber, der eine Karte zu Bezahlzwecken einsetzen möchte, die dieser Zahlung zugrunde liegende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als gegenüber anderen Kunden. Die Akzeptanz einer Karte darf nicht von einem Mindest- oder Höchstumsatzbetrag abhängig gemacht werden.

2.3 Unzulässige Transaktionen

Das VU ist nicht berechtigt, eine Karte zu Bezahlzwecken zu akzeptieren und die entsprechende Zahlungstransaktion bei der Bank zur Abrechnung einzureichen, wenn

- a) die Karte physisch vom Karteninhaber zur Zahlung vorgelegt wurde (d.h. kein Fernabsatzgeschäft vorliegt)
- b) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU gegen den Karteninhaber nicht im Geschäftsbetrieb des VU, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die das VU im eigenen Namen und für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbracht hat; oder
- c) der der Zahlungstransaktion zugrunde liegenden Forderung Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen sowie nicht entsprechend gekennzeichnete Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen zugrunde liegen; oder
- d) mit der Karte eine bereits bestehende überfällige Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck beglichen werden soll; oder
- e) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung auf einem Rechtsgeschäft beruht, das nach dem jeweils geltenden Recht rechts- oder sittenwidrig ist (insbesondere unerlaubtes Glücksspiel oder unerlaubte Erotikangebote); oder
- f) aufgrund der Begleitumstände der Zahlung das VU Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben müsste („Missbrauchsverdacht“). Derartige Zweifel bestehen insbesondere, wenn:
 - aa) der Gesamtbetrag einer Zahlungstransaktion (nachfolgend: „Transaktionsbetrag“) auf Wunsch des Karteninhabers auf mehrere Zahlungen aufgeteilt werden soll, oder
 - bb) der Karteninhaber vor der Zahlung mittels PAYBACK PAY mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt, oder
- g) die der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Forderung des VU nicht in das Waren, Produkt- oder Dienstleistungssegment des VU fällt, dass zwischen dem VU und der Bank schriftlich vereinbart wurde; oder
- h) der Zahlungstransaktion eine Voraus- oder Anzahlung zugrunde liegt, insbesondere die zugrunde liegende Leistung des VU die

- i) Ware oder Dienstleistung zum Zeitpunkt der Einreichung der Zahlungstransaktion noch nicht vollständig erbracht wurde; oder die Zahlungstransaktion in einer anderen Wahrung als den zwischen dem VU und dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister vereinbarten Wahrungen erfolgen soll. Dabei ist zu beachten, dass je VU nur eine Transaktionswahrung moglich ist; oder
- j) die rechtliche Sitz des VU oder einer Niederlassung als Erfullungsort des der Zahlung zugrundeliegenden jeweiligen Angebotes des VU sich auerhalb Deutschlands befindet oder in einem Bereich des EWR mit Kapitalverkehrskontrollen; oder
- k) die Erbringung der vertragsgegenstandlichen Leistungen nach nationalem Recht unzulassig ist (insbesondere Kapitalverkehrskontrollen unterliegt, die der Erbringung der Leistungen unter diesen AGB entgegenstehen).

3. Genehmigung von Zahlungstransaktionen (Autorisierung), Kassenschnitt

3.1 Erfordernis einer Genehmigung des kartenausgebenden Instituts
Das VU ist verpflichtet, fur jede nach Magabe dieser AGB beim vom Edekabank bestimmten Drittdienstleister eingereichte Zahlungstransaktion, unabhangig von der Hohe des einzureichenden Transaktionsbetrages, uber die vom Drittdienstleister zugelassenen Kommunikationswege elektronisch eine Genehmigung durch das jeweilige kartenausgebende Institut oder dessen zwischengeschaltete Stelle anzufordern (nachfolgend: „Genehmigungsanfrage“ oder „Autorisierung“). Die Einholung der Genehmigung hat automatisiert uber PAYBACK PAY zu erfolgen. Genehmigt der von der Edekabank eingesetzte Drittdienstleister die Transaktion, ubermittelt dieser dem VU einen Genehmigungscode, den das VU zu speichern hat. Sollte (z.B. aus technischen Grunden) die Einholung einer Genehmigung nicht moglich sein, ist eine Zahlung per Karte mittels PAYBACK PAY nicht moglich. Fur AMEX-Zahlungskarten ubermittelt der Drittdienstleister gema den fur das AMEX-Zahlungssystem geltenden Anforderungen Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen den Datenverarbeitungseinheiten des VUs und der jeweils zustandigen Empfangeradresse.

3.2 Bedeutung der Genehmigung
Durch die Erteilung der Genehmigung bestatigt das jeweilige kartenausgebende Institut, dass zu diesem Zeitpunkt die Karte im Geltungsbereich dieser AGB keinen Beschrankungen unterliegt, die Karte nicht durch Sperrlisten der Kartenorganisationen oder auf sonstige Weise fur ungultig erklart worden ist und der Transaktionsbetrag das der Karte zugeordnete Transaktionslimit nicht uberschreitet. Mit Erteilung der Genehmigung ist keine Zahlungszusage durch die Edekabank verbunden. Die Edekabank bleibt insbesondere zur Ruckbelastung des Transaktionsbetrages berechtigt, soweit die Voraussetzungen hierfur vorliegen.

3.3 Abwicklung von Genehmigungsanfragen
Das VU hat die Genehmigungsanfragen mittels einem von der Edekabank eingesetzten Drittdienstleister zugelassenen System uber vom Drittdienstleister zugelassene Wege gesichert elektronisch an den Drittdienstleister zu ubermitteln. Das VU wird die Aufstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur zur Nutzung von PAYBACK PAY an einem Kassenplatz bekanntgeben, damit der Kassenplatz von einem der Edekabank eingesetzten Drittdienstleister initialisiert und zur Kartenabwicklung mittels PAYBACK PAY zugelassen werden kann.

3.4 Taglicher Kassenschnitt (Clearing)
Das VU ist verpflichtet je Kassenplatz in der Regel taglich, zumindest nach jedem Geschaftstag des von der Edekabank bestimmten Drittdienstleisters, an dem Transaktionen uber den jeweiligen Kassenplatz abgewickelt wurden, eine der Funktion „Kassenschnitt“ vergleichbare Funktion durchzufuhren. In jedem Fall ist eine der Funktion „Kassenschnitt“ vergleichbare Funktion spatestens zwei (2) Bankarbeitstage nach dem Transaktionsdatum durchzufuhren. Andernfalls behalt sich die Edekabank vor eventuell anfallende Kosten, Strafen, Zuschlage oder (hohere) Entgelte, die von einer Kartenorganisation oder vom Drittdienstleister auferlegt werden an das VU zu belasten. Die Edekabank kann Ausnahmen zur in diesem Absatz beschriebenen Vorgehensweise zulassen. Die Edekabank wird die anfallenden Kosten, Strafen, Zuschlage oder (hohere) Entgelte an das VU weiterreichen.

3.5 Gultigkeit erteilter Genehmigungen/Autorisierungen

Erteilte Autorisierungen sind fur einen Zeitraum von funf (5) Kalendertagen nach Erteilung und nur fur den Transaktionsbetrag, der der Genehmigung zugrunde liegt, gultig. Mochte das VU die zugrundeliegende Zahlungstransaktion mit einem anderen Transaktionsbetrag oder nach Ablauf der vorstehend genannten Frist bei dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister zum Einzug einreichen, hat das VU eine neue Genehmigungsanfrage an den Drittdienstleister zu ubermitteln und darf die Zahlungstransaktion nur dann bei dem Drittdienstleister einreichen, wenn fur die neue Genehmigungsanfrage ein Genehmigungscode erteilt wird.

4. Abwicklung von Zahlungstransaktionen

4.1 Authentifizierung von Zahlungstransaktionen durch den Karteninhaber
Das VU hat fur alle Zahlungstransaktionen eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz („ZAG“) zu verwenden, und der von der Edekabank bestimmte Drittdienstleister ist gem. § 55 ZAG verpflichtet, die Verwendung dieser starken Kundenauthentifizierung vom VU zu verlangen. Das VU kann alternativ auch ein vom von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister akzeptiertes Authentifizierungsverfahren verwenden, wobei die Nutzung alternativer Authentifizierungsverfahren nur fur im Vorfeld identifizierte Kategorien von Zahlungstransaktionen mit niedrigem Risiko oder fur Transaktionen mittels Kleinstbetragsinstrumenten i.S.v. § 675i Abs. 1 Satz 2 BGB in Betracht kommt. Das VU verpflichtet sich daruber hinaus die von den Kartenorganisationen jeweils aktuell vorgegebenen Authentifizierungsverfahren (z.B. Verified by VISA und/oder Mastercard SecureCode (zukunftig Mastercard ID Check)) basierend auf dem jeweils aktuellen Sicherheitsstandard 3-D Secure zu verwenden. In Ausnahmefallen akzeptiert der von der Edekabank bestimmte Drittdienstleister auch Transaktionen ohne diese Authentifizierungsverfahren der Kartenorganisationen, sofern (a) der von der Edekabank bestimmte Drittdienstleister sich hierdurch nicht der Gefahr von Strafmanahmen der Kartenorganisationen aussetzt, und (b) die Kartenorganisationen die Authentifizierungsverfahren nicht allgemein verbindlich vorschreiben, und (c) das VU die Haftung fur Ruckbelastungen und Forderungsausfalle ubernimmt.

4.2 Abwicklung von Ruckerstattungen (Gutschriftstransaktionen)
Ruckerstattungen von Zahlungstransaktionen aus stornierten Geschaften darf das VU ausschlielich durch elektronische Weise erteilen. Das VU darf eine Gutschriftbuchung nur veranlassen, wenn es die entsprechende Zahlungstransaktion zuvor beim von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister zur Abrechnung eingereicht hat und der Zahlungstransaktion eine von dem VU zu erbringende Leistung zugrunde liegt. Die Edekabank wird im Falle einer entsprechenden Anweisung den Gutschriftbetrag an das betreffende kartenausgebende Institut leisten. Fur die Ausfuhrung dieser Anweisung wird eine Frist von - soweit technisch moglich - einem (1) Geschaftstag, von dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister nach dem Zugang der Anweisung beim Drittdienstleister vereinbart. Auch im Falle einer solchen von dem VU veranlassenen Gutschrift hat die Edekabank einen Anspruch auf das von dem VU fur die zugrunde liegende Zahlungstransaktion zu entrichtendem Entgelt. Geschaftstage von Verifone sind Montag – Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Bankfeiertagen und Bankfeiertagen in Aschheim. Der Geschaftstagekalender wird unter <https://www.verifone.com/en/global/general-data-protection-gdpr-terms> im Internet veroffentlicht. Geschaftstage der Edekabank sind Montag - Freitag mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Bankfeiertagen und Bankfeiertagen in Hamburg.

4.3 Meldungen an die Kartenorganisationen, Strafmanahmen der Kartenorganisationen
Die Regularien der Kartenorganisationen sehen fur Ruckbelastungen bestimmte Manahmen vor, die bei Erreichen bestimmter Schwellwerte zu ergreifen sind. Die Regelungen dieser Ziff. 4.3 geben den bei Vertragsschluss aktuellen Stand wieder. Sollten die Kartenorganisationen andere Manahmen oder Schwellwerte verbindlich vorgeben, wird die Edekabank diese Ziff. 4.3 entsprechend andern; hierfur gilt Ziff. 11.

Sollte der Anteil der Ruckbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Master-card-Karten beim VU uber einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat ein Prozent (1%) der Anzahl der Transaktionen im

vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigen und mindestens die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen erreichen, steht es einem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister frei, das VU mittels eines so genannten Chargeback Monitored Merchant Report („CMM Report“) an Mastercard zu melden. Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten beim VU über einen Zeitraum von zwei (2) aufeinander folgenden Kalendermonaten jeweils mindestens anderthalb Prozent (1,5%) der Anzahl der Transaktionen im jeweils vorhergehenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) und mindestens die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen erreichen, steht es dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister frei, das VU mittels eines so genannten Excessive Chargeback Merchant Report („ECM-Report“) unter Mitteilung des Anteils der Rückbelastungen an Mastercard zu melden.

Sollte der Anteil der Rückbelastungen hinsichtlich internationalen Kartentransaktionen mittels Visa-Karten beim VU über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat ein Prozent (1%) der Anzahl solcher Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) und die Anzahl von einhundert (100) Rückbelastungen übersteigen, und zeigt Visa dies gegenüber dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister an, wird die Edekabank das VU hierüber informieren. Sollte der Anteil der Gutschriften hinsichtlich Kartentransaktionen mittels Visa-Karten zur Bezahlung von Glücksspiel beim VU über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat fünf Prozent (5%) der Anzahl der Transaktionen im entsprechenden Kalendermonat (nur Belastungen, keine Gutschriften) übersteigen und mindestens die Anzahl von fünfundzwanzig (25) Gutschriften erreichen, steht es dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister frei, das VU monatlich an Visa zu melden.

Bei der Berechnung des Anteils der Rückbelastungen können vom Edekabank eingesetzten Drittdienstleister und auch von der Edekabank auch solche Transaktionen bzw. Umsätze berücksichtigt werden, bei denen das VU dem Karteninhaber eine Gutschrift erteilt, noch bevor es zu einer Rückbelastung kommt, um eine Rückbelastung zu vermeiden und auf diese Weise die in den vorstehenden Sätzen 1-4 dieser Ziff. 4.3 angegebenen Grenzwerte nicht zu überschreiten (Umgehungstatbestand). Von einem Umgehungstatbestand darf der von der Edekabank bestimmte Drittdienstleister und die Edekabank immer dann ausgehen, wenn eine Gutschrift erteilt wird, nachdem dieser Drittdienstleister eine Anfrage des Kartenemittenten zu einer Transaktion erhalten und diese an das VU zum Zwecke der Klärung weitergeleitet hat. Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat sich das VU direkt an den Karteninhaber zur Geltendmachung des Zahlungsanspruchs des VU und zur Klärung etwaiger Einwendungen und Einreden zu wenden.

Die Edekabank, die EDEKA Zentrale sowie der von der Edekabank bestimmte Drittdienstleister kann dem VU eine schriftliche Beanstandung anzeigen, wenn

- a) der Anteil der Kartentransaktionen mittels Mastercard-Karten, die von Kartenemittenten als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufkommen) über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat drei Prozent (3%) der Anzahl der Kartentransaktionen im entsprechenden Kalendermonat sowie eine Anzahl von drei (3) Kartentransaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) ein kumuliertes Transaktionsvolumen von mindestens dreitausend US-Dollar (USD 3.000) oder den entsprechenden Gegenwert in Euro erreicht oder überschreitet;
- b) der Anteil der Kartentransaktionen mittels Visa-Karten, die von Kartenemittenten mit Sitz innerhalb des Visa Europa-Gebiet als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufkommen) über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat siebeneinhalb Prozent (7,5%) des Volumens der Kartentransaktionen im entsprechenden Kalendermonat und eine Anzahl von fünfzehn (15) Kartentransaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) sowie ein kumuliertes Transaktionsvolumen von mindestens fünfzehntausend US-Dollar (USD 15.000) oder den entsprechenden Gegenwert in Euro erreicht oder überschreitet;
- c) der Anteil der Kartentransaktionen mittels Visa-Karten, die von Kartenemittenten mit Sitz außerhalb des Visa Europa-Gebiets als betrügerisch gemeldet wurden (Betrugsaufkommen), über einen Zeitraum von einem (1) Kalendermonat zweieinhalb Prozent (2,5%) des Transaktionsvolumens und eine Anzahl von fünfundzwanzig (25) Kartentransaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) und ein kumuliertes Transaktionsvolumen von mindestens fünfundzwanzigtausend US-Dollar (USD 25.000) oder

den entsprechenden Gegenwert in Euro erreicht oder überschreitet.

Das VU ist verpflichtet, umgehend Gegenmaßnahmen zu ergreifen, wenn sich das Rückbelastungs-, Gutschrifts- und/oder Betrugsaufkommen den in dieser Ziff. 4.3 unter lit. a) bis c) genannten Grenzwerten nähert, spätestens nach Erhalt der Beanstandung.

Sollte das VU die in dieser Ziff. 4.3 genannten Grenzwerte für Rückbelastungen, Gutschriften und/oder Betrugsaufkommen erreichen oder überschreiten, können die Kartenorganisationen u.a. Strafmaßnahmen fordern. Hierzu können neben möglichen Strafzahlungen durch den von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister an die Kartenorganisationen, die gem. Ziff. 8.5 vom VU zu erstatten sind, auch Betrugspräventions- bzw. Betrugsvermeidungsmaßnahmen oder die Implementierung von Monitoring Maßnahmen gehören. Der von der Edekabank bestimmte Drittdienstleister und/oder die Edekabank wird das VU über solche von den Kartenorganisationen geforderten Maßnahmen informieren. Das VU ist verpflichtet, die (Straf-)Maßnahmen der Kartenorganisationen unverzüglich und spätestens bis zum Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Frist umzusetzen. Das VU wird bei der Umsetzung mit der Edekabank, der EDEKA Zentrale als auch mit dem von der Edekabank bestellten Drittdienstleister und den Kartenorganisationen kooperieren, und insbesondere der Edekabank, der EDEKA Zentrale als auch dem Drittdienstleister den Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unverzüglich mitteilen.

4.4 Währungsumrechnungen

Währungsumrechnungen erfolgen, wenn

- a) das VU und die Edekabank vereinbart haben, dass das VU Transaktionen auch in bestimmten anderen Währungen als der Abrechnungswährung Euro einreichen kann, und das VU einen solchen Umsatz in einer solchen Währung (Transaktionswährung) beim Drittdienstleister einreicht. In diesem Fall erfolgt eine Umrechnung von der Transaktionswährung in die Abrechnungswährung Euro; oder
- b) die Parteien vereinbaren, dass die Abrechnungswährung Euro nicht die Auszahlungswährung ist. In diesem Fall erfolgt eine Umrechnung von der Abrechnungswährung in die jeweilige Auszahlungswährung.

Das Vorstehende gilt entsprechend für die Rückrechnung von Transaktionen im Falle von Belastungen des VU mit Gutschriften und bei Rückbelastungen. In diesem Fall erfolgen die Währungsumrechnungen in umgekehrter Reihenfolge.

Währungsumrechnungen erfolgen zu einem festgelegten Abrechnungskurs, wobei Zu- bzw. Abschläge anfallen können. Diese werden separat mit dem VU vereinbart.

Ohne eine Vereinbarung zur Währungsumrechnung können nur Transaktionen in Euro eingereicht werden.

5. Sonstige Pflichten des VU

5.1 Verdacht eines Kartenmissbrauchs

Wenn dem VU Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass eine ihm vorgelegte Karte im Bezahlerverfahren PAYBACK PAY gefälscht oder verfälscht ist oder dass ein Kartenmissbrauch oder ein unbefugter Karteneinsatz vorliegt, hat das VU von dem Karteninhaber die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen und bei fehlender Übereinstimmung des Karteninhabers mit dem Ausweisinhaber die Kartenakzeptanz abzulehnen. Das VU hat die Edekabank in diesen Fällen unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Auf Verlangen der Edekabank wird das VU sich nach besten Kräften bemühen, die Karte einzubehalten.

5.2 Verdacht eines Missbrauchs von Kartendaten

Sollte das VU den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung einer Kartenummer, eines Ablaufdatums oder einer Kartenprüfnummer („Kartendaten“) oder des Ausspähens von Kartendaten in seinem Betrieb oder eine übermäßig hohe Rate von Ablehnungen von Genehmigungsanfragen oder den Diebstahl von Belegen oder sonstigen Medien mit Kartendaten feststellen, wird das VU die Edekabank unverzüglich schriftlich unterrichten. Das gilt auch, sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein unberechtigter Zugriff auf IT-Systeme des VU stattgefunden hat, auf denen Kartendaten gespeichert werden. Die in Ziff. 12.2 und 13 enthaltenen Pflichten des VU bleiben unberührt.

5.3 Verdacht einer Manipulation des POS-Terminals bzw. Kassenplatzes, insbesondere bei Einbrüchen; Entsorgungen

Sofern dem Händler Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten Kassenplatz Manipulationen vorgenommen wurden, dieser gestohlen, vernichtet, entsorgt oder auf anderem Weg nicht mehr für den Händler verfügbar ist, hat dieser die Edekabank hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des Händlers vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem Kassenplatz vorgenommen wurden.

Die Edekabank behält sich das Recht vor, vom VU auf dessen Kosten die unverzügliche Einsendung oder Übergabe des Kassenplatzes zu Prüfzwecken an die Edekabank, an den von der Edekabank beauftragten Drittdienstleister oder eine Polizeidienststelle zu verlangen. Der von der Edekabank bestellte Drittdienstleister wird den betroffenen Kassenplatz bis zur Klärung des Sachverhaltes sperren.

Das VU ist verpflichtet die Kassenplätze regelmäßig auf Unversehrtheit insbesondere auch der gegebenenfalls angebrachten Sicherheitssiegel und ggf. auf Spuren von Manipulationsversuchen zu überprüfen.

5.4 Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung

Das VU ist im Fall einer wiederholten Vorlage/des wiederholten Einsatzes von gefälschten oder gestohlenen Karten verpflichtet, nach schriftlicher Mitteilung durch die Edekabank oder durch des von der Edekabank bestimmten Drittdienstleisters Maßnahmen zur Verhinderung von weiterem Kartenmissbrauch zu ergreifen. Nach Mitteilung durch die Edekabank oder den von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister hat das VU für Kartenumsätze ab einer von diesem Drittdienstleister vorgegeben Höhe die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen und die Identität des Kunden zu prüfen.

5.5 Verantwortung des VU für das Grundgeschäft, Reklamationen des Kunden

Das VU hat den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass es für die Erbringung des Grundgeschäfts und aller damit zusammenhängenden Fragen verantwortlich ist, die den von dem VU bei dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister zur Abwicklung eingereichten Zahlungstransaktionen zugrunde liegen. Hierzu hat das VU den Karteninhaber in eindeutiger Weise so über seine Identität zu informieren, dass stammdatentstamm der Karteninhaber das VU von Dritten, die an der Abwicklung des Grundgeschäfts beteiligt sind, unterscheiden kann. Das VU hat sein Angebot an Waren und Dienstleistungen so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, eine Kartenorganisation sei Anbieter oder Versender der Waren oder Dienstleistungen. Beschwerden und Reklamationen eines Kunden, die sich auf das Grundgeschäft zwischen dem Kunden und dem VU beziehen, hat das VU unmittelbar mit dem Kunden zu klären. Im Falle von Rückerstattungen (sog. „Chargebacks“) und Gutschriften (sog. „Refunds“) gilt Ziff. 4.2.

5.6 Akzeptanzhinweise

Das VU hat die Verbraucher über die Akzeptanz bzw. Nichtakzeptanz bestimmter Karten klar und unmissverständlich zu informieren. Das VU ist verpflichtet, die von der Edekabank zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos an gut sichtbarer Stelle im Kassenbereich sowie am Geschäftseingang deutlich sichtbar darzustellen. Das VU erhält die Informationen via E-Mail von der Edekabank auf Nachfrage. Jede weitere Nutzung von Markenrechten der Kartenorganisationen ist dem VU nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Edekabank erlaubt. Bei Beendigung der Akzeptanz eines Kartentyps hat das VU sämtliche Hinweise auf die jeweilige Akzeptanz wieder zu entfernen, wenn das VU nicht anderweitig weiterhin zur Akzeptanz berechtigt ist.

5.7 Bereitstellung der erforderlichen Informationen (Stammdaten)

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des Vertrages mit der Edekabank erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat die Edekabank darüber hinaus über sämtliche Änderungen von Daten unverzüglich mindestens in Textform zu informieren. Darüber hinaus hat das VU innerhalb von vier (4) Wochen nach einer entsprechenden Anfrage durch die Edekabank oder den von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister in Textform oder, falls vom Drittdienstleister im Internet bereitgestellt, per Online-Formular eine Bestätigung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die von dem VU mitgeteilten

Informationen noch aktuell sind. Die vorstehend genannten Pflichten gelten insbesondere für folgende Informationen (im Folgenden: „**Stammdaten**“):

- a) Rechtsform, Firma, Handelsregistereintragung und Umsatzsteuer-ID des VU; und
- b) Postadresse, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktdaten des VU sowie Bankverbindung und den Inhaber des von dem VU für die Transaktionsabwicklung angegebenen Bankkontos; und
- c) eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens des VU sowie jeder sonstige Inhaberwechsel und eine Geschäftsaufgabe; und
- d) das Produktsortiment des VU; und
- e) die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens; und
- f) die Änderung der/des gesetzlichen Vertreter/s oder des/der „wirtschaftlich Berechtigten“ im Sinne des Geldwäschegesetzes („GwG“); und
- g) ein Insolvenzantrag des VU oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VU sowie Pfändungsmaßnahmen gegen das VU; und
- h) Änderungen der postalischen Anschrift des Sitzes des VU und eines ggf. hiervon abweichenden Standortes, an dem das VU seine Kassenplätze betreibt, insbesondere bei Änderung in einen anderen souveränen Staat (auch innerhalb der EU) oder bei einer Änderung des relevanten Umsatzsteuer- oder Zollgebietes; und
- i) Änderung von Bevollmächtigten des VU, die gegenüber der Edekabank auftreten dürfen; und
- j) die Eigenschaft des VU oder eines wirtschaftlich Berechtigten als „politisch exponierte Personen“ im Sinne des GwG,
- k) Name und Adresse des von dem VU ggf. beauftragten Dienstleisters zur technischen Abwicklung von Zahlungstransaktionen.
- l) Die GLN Nummer

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels ist die Edekabank berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Zahlungstransaktionen erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an das VU auszuzahlen. Die Edekabank sowie der Drittdienstleister ist darüber hinaus berechtigt, die von dem VU mitgeteilten Informationen zu überprüfen, soweit die Edekabank oder der Drittdienstleister hierzu rechtlich oder aufgrund von aufsichtlichen Vorgaben dazu verpflichtet ist oder bei dem VU ein Wechsel bei den Vertretungsberechtigten oder den wirtschaftlich Berechtigten stattgefunden hat oder die letzte Überprüfung mindestens fünf (5) Jahre zurückliegt. Das VU hat der Edekabank oder dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Bei Unterlassen der vorstehenden Pflichten oder falschen Angaben kann die Edekabank verpflichtet sein, die Auszahlung von Geldern wegen erhöhter Geldwäschegefahr bis zur eindeutigen Klärung des Sachverhaltes aussetzen.

5.8 Dienstleisterwahl beim Ankauf von Vertragsforderungen

Das VU ist nur dann berechtigt, mehrere Zahlungsdienstleister für die Abwicklung von Zahlungen mittels VISA und MasterCard-Zahlungskarten innerhalb von PAYBACK PAY einzusetzen, wenn das VU der Edekabank nachweist, dass die Auswahl der zum Kauf angebotenen Forderungen ausschließlich nach dem Zufallsprinzip erfolgt.

5.9 Anzeigepflichten bei Störungen

Das VU ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden in Bezug auf die von der Edekabank zu erbringenden Leistungen, sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte, gegenüber der Edekabank unverzüglich anzuzeigen, spätestens innerhalb von 24 Stunden nachdem das VU Kenntnis davon hat.

5.10 Aufbewahrung von Unterlagen und Datensätzen

Das VU ist verpflichtet, alle Daten und Unterlagen bezüglich der beim Drittdienstleister eingereichten Zahlungstransaktionen (insbesondere die Transaktionsdaten, Rechnungen, Lieferscheine) für einen Zeitraum von achtzehn (18) Monaten, gerechnet von der Einreichung der entsprechenden Zahlungstransaktion beim Drittdienstleister, aufzubewahren und der Edekabank, der EDEKA Zentrale sowie dem Drittdienstleister diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sollte das VU nicht innerhalb der genannten Frist die angeforderten Daten oder Unterlagen über eine beim Drittdienstleister eingereichte Zahlungstransaktion zur Verfügung stellen und der Transaktionsbetrag aus diesem Grund von dem

kartenausgebenden Institut rückbelastet werden, ist die Edekabank - unbeschadet sonstiger Rückbelastungsrechte - zur Rückbelastung dieses Transaktionsbetrages an das VU berechtigt. Das VU hat selbst zu prüfen, inwieweit für das VU und die in dieser Ziff. 5.10 genannten Unterlagen gesetzliche Aufbewahrungspflichten gelten, diese bleiben unberührt.

5.11 Erlaubnispflichtige Geschäfte

Betreibt das VU Geschäfte, die nach anwendbarem Recht einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, wird das VU der Edekabank unverzüglich ab Aufnahme des erlaubnispflichtigen Geschäfts nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde. Das VU wird die Edekabank unverzüglich informieren, wenn sich eine solche Erlaubnis ändert oder - gleich aus welchem Grund - endet.

5.12 Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen

Das VU ist verpflichtet, die für sein Geschäftsmodell jeweils anwendbaren Gesetze und Verordnungen, insbesondere Verbraucherschützende Gesetze und Verordnungen, zum Beispiel die jeweils aktuellen Bestimmungen der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie (2011/83/EU), wie in den dazu jeweils anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt, zu beachten. Das VU muss insbesondere bezüglich Waren und Dienstleistungen, die über seinen Online-Shop angeboten werden und für die es eine Kartenzahlung anbietet, jeweils klar, eindeutig, leicht zugänglich und rechtzeitig sowie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, folgende Angaben gut sichtbar aufnehmen:

- a) vollständiger Name und Anschrift des VU, dessen Firma und Sitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters und alle weiteren Angaben, die nach dem jeweils anwendbaren Recht auf Geschäftsbriefen angegeben werden müssen; und
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Bestimmungen über Widerrufs- und/oder Rückgaberechte, über die Abwicklung von Gutschriften sowie – soweit erforderlich – vorvertragliche Informationen; und
- c) die vom Karteninhaber zu entrichtende Vergütung, einschließlich Versand, Verpackung und Steuern (jeweils in einer mit der Edekabank vereinbarten Transaktionswährungen), in einer den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Preisangaben-Verordnung) entsprechenden Art und Weise; und
- d) Länder, in die das VU versendet und die hierfür geltenden Versandbedingungen und ggfs. Versandkostenzuschläge; und
- e) Währung, in der die Waren und Leistungen des VU abgerechnet werden; und
- f) Angabe der vollständigen Adresse des Kundenservice des VU, einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten; und
- g) Datenschutzbestimmungen und Datenschutzhinweise gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), insbesondere die vom VU beachteten Datenschutzgrundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Transaktionsdaten; und
- h) verfügbare Sicherheitsverfahren; und
- i) vollständige Beschreibung der vom VU angebotenen Waren und Dienstleistungen; und
- j) Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie Zeitpunkt der Vertragserfüllung; und
- k) Hinweis, dass der Karteninhaber eine Kopie der Transaktionsdaten aufbewahren sollte; und
- l) Angabe zum Belastungszeitpunkt der Karte.

6. Abwicklung und Einreichung von Zahlungstransaktionen, Gutschrift und Auszahlung von Transaktionsbeträgen, Abrechnung, Verzugsfolgen, Aufrechnung

6.1. Autorisierung und Authentifizierung von Zahlungstransaktionen durch den Karteninhaber

Die Autorisierung von Zahlungstransaktionen durch den Karteninhaber oder durch das jeweilige Kassensystem sowie die Authentifizierung des rechtmäßigen Karteninhabers erfolgt auf dem jeweiligen Endgerät des Karteninhabers.

Die Edekabank behält sich vor, gemäß dem technischen Fortschritt und den jeweils anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Fall einer Verpflichtung zur Anwendung von 2-Faktor-Authentifizierungsverfahren, die Mittel zu Autorisierung des Karteninhabers entsprechend anzupassen.

6.2. Einreichung von Transaktionen

Das VU ist verpflichtet, dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister die Autorisierungsanfragen und die zugehörigen Transaktionen zu übermitteln und bei dem Drittdienstleister keine Transaktionen einzureichen, die nicht zuvor von diesem autorisiert wurden oder bei denen die Autorisierung von diesem abgelehnt wurde. Dies gilt auch für Einreichungen über das Konto eines anderen Händlers, sowie Transaktionen, die zuvor bei einem anderen Anbieter von Acquiringleistungen eingereicht und dort abgelehnt wurden.

6.3. Gutschrift von Transaktionsbeträgen

Die Edekabank ist verpflichtet, dem VU die Transaktionsbeträge für alle von dem VU beim bestellten Drittdienstleister der Edekabank eingereichten Zahlungstransaktionen entsprechend der mit dem VU vereinbarten Auszahlungsfristen verfügbar zu machen, nachdem die entsprechenden Transaktionsbeträge zuvor insgesamt auf dem Konto der Edekabank eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VU nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 6.4. Alle Gutschriften und Zahlungen der Edekabank an das VU erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung gem. Ziff. 9.

6.4. Auszahlung von Transaktionsbeträgen („Settlement“), Ausschlussfrist

Die Edekabank wird die dem VU verfügbar gemachten Transaktionsbeträge in der vereinbarten Transaktionswährung auf das von dem VU angegebene Bankkonto bei der Edekabank überweisen. Falls das VU nicht alleiniger Kontoinhaber des Bankkontos ist, muss das VU gegenüber der Edekabank in Textform darlegen, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem GwG, eingehalten werden. Die Edekabank wird die Auszahlung so anweisen, dass das Geld an dem Geschäftstag, der auf den letzten Tag des Auszahlungsintervalls folgt, beim VU eingeht – soweit dies technisch möglich ist. Sofern die Auszahlung nicht in Euro erfolgt, beträgt die Frist vier (4) Tage. Die Ansprüche des VU auf Herausgabe empfangener Transaktionsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei (3) Monaten nach Einreichung der entsprechenden Zahlungstransaktion bei der Edekabank schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

6.5. Abzug von Entgelten und Auslagen

Die Edekabank ist berechtigt, von den Transaktionsbeträgen die vereinbarten Entgelte sowie die von dem VU zu erstattenden Aufwendungen abzuziehen, auch bevor sie dem VU verfügbar gemacht werden. Soweit ein solcher Abzug nicht erfolgt, hat das VU die Entgelte und die Aufwendungen auf Anforderung an die Edekabank zu zahlen.

6.6. Rechnungslegung / Genehmigung von Abrechnungen

Die Edekabank erteilt dem VU monatlich papiergebunden oder elektronisch (z. B. als PDF o.ä.) Abrechnungen über die eingereichten Transaktionsbeträge, die von dem VU an Edekabank zu zahlenden Entgelte, die von diesem zu erstattenden Aufwendungen und die darüber hinaus erforderlichen Angaben nach Art. 12 Abs. 1 Uabs. 1 der EU-Verordnung 2015/751 vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge („Interchange-Verordnung“). Abweichend von Artikel 12 Abs. 1 lit. a) bis c) der Interchange Verordnung, kann die Edekabank oder der von der Edekabank bestellte Drittdienstleister dem VU die dort genannten Angaben einmal im Monat so übermitteln oder bereitstellen, so dass das VU sie unverändert speichern und reproduzieren kann. Rückbelastete Transaktionsbeträge werden in der Monatsendabrechnung von der Edekabank an das VU verarbeitet. Das VU ist verpflichtet, die von der Edekabank erstellten Abrechnungen, Auswertungen und die über die Kassenplätze abgewickelten Umsätze sowie hieraus resultierende Gutschriften auf Konten des VU unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang der jeweiligen Abrechnung und Auswertung bei dem VU bzw. der Buchung der Gutschrift geltend zu machen. Die Ansprüche des VU auf Einreichung von Transaktionen sowie auf Herausgabe empfangener Zahlungsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Übermittlung der Umsatzdaten an den von der Edekabank eingesetzten Drittdienstleister gegenüber der Edekabank schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

7. Treuhandabrede

Der von der Edekabank bestellte Dienstleister wird als Treuhänder für das VU die auf dem Konto vom eingesetzten Dienstleister eingegangenen Transaktionsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten oder

Treuhanddepots bei einem oder mehreren CRR-Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots werden auf den Namen von Verifone als offene Treuhandsammelkonten oder -depots im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. b des ZAG geführt. Der von der Edekabank eingesetzte Drittdienstleister wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VU zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist dem Drittdienstleister gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten vom Drittdienstleister gegen das VU bestehen, von den Treuhandkonten bzw. Treuhanddepots zu entnehmen. Der Drittdienstleister hat das VU auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto bzw. -depot die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Transaktionsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Transaktionsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

8. Entgelte, Abrechnung, Aufwendungsersatz

8.1. Entgelte, Abrechnung

Die Edekabank erhält vom VU für die von ihm sowie vom bestellten Drittdienstleister erbrachten Dienstleistungen die jeweils vereinbarten Entgelte. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Für im Vertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des VU ausgeführt werden und die nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Edekabank die Entgelthöhe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen. Die Entgelte werden nach Kartentyp getrennt in dem Vertrag mit der Edekabank vereinbart und ausgewiesen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind alle Entgelte Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Abrechnung durch die Edekabank („Billing“) erfolgt monatlich in der vereinbarten Transaktionswährung am Ende eines Abrechnungsmonats. Sofern keine gesonderte Vereinbarung besteht, erfolgt die Abrechnung in EUR.

8.2. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Dienstleistungsentgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Systems pro rata temporis berechnet und sind monatlich für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Sofern das VU die Edekabank nicht zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren ermächtigt oder zusätzliche Rechnungsstellungen wünscht, kann die Edekabank hierfür nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gesonderte Entgelte berechnen.

8.3. Zahlungsverzug / Aufrechnungsmöglichkeit

Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung berechnet die Edekabank eine Kostenpauschale von EUR 2,50 zuzüglich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass die Edekabank tatsächlichen entstandenen Kosten und Schäden geringer sind.

Die Edekabank ist berechtigt, Leistungen einzustellen, wenn sich das VU in Zahlungsverzug befindet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Die Edekabank ist berechtigt, fällige Forderungen und Verbindlichkeiten des VU gegenüber der Edekabank oder dem Drittdienstleister gegeneinander aufzurechnen. Darüber hinaus ist die Edekabank berechtigt, ihm zustehende Entgelte vor Erteilung der Gutschrift von dem nach Ziff. 6.4 zu übermittelnden Betrag abzuziehen. Das VU kann gegen Forderungen der Edekabank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.4. Umsatzsteuer im EU-Ausland und im EWR-Ausland

Die Edekabank kann unabhängig davon, ob das VU den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren. Betreibt das VU sein Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat und nicht in Deutschland, versteht sich das von dem VU zu zahlende Entgelt abweichend von Ziff. 8.1 Satz 5 ohne Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren). Das VU verpflichtet sich, die entsprechenden Leistungen als umsatzsteuerpflichtig im „Reverse-Charge-Verfahren“ zu behandeln, soweit

dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von der Edekabank auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Das VU ist verpflichtet, der Edekabank die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Betreibt das VU sein Unternehmen in einem Land außerhalb Deutschlands muss das VU die steuerliche Behandlung mit Verifone schriftlich abstimmen.

8.5. Aufwendungsersatz

Das VU hat der Edekabank sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die dieser zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit die Edekabank oder der Drittdienstleister diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere Strafgeder oder Gebühren der Kartenorganisationen, die dem von der Edekabank bestellten Drittdienstleister von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Strafgeder oder Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages mit dem VU stehen und die Ursache für die Strafgeder oder die Gebühren vom VU zu vertreten ist. Das VU wurde darauf hingewiesen, dass diese Strafgeder und Gebühren in erheblicher Höhe festgesetzt werden können. Der von der Edekabank bestimmte Drittdienstleister oder die Edekabank wird das VU auf Verlangen über die jeweils geltenden, wesentlichen Strafgeder und Gebühren der Kartenorganisationen in Kenntnis setzen.

Ein Aufwendungsersatzanspruch von der Edekabank besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten des Drittdienstleisters zurückzuführen ist. §254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

Die Edekabank ist berechtigt, von dem VU einen Vorschuss für die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Statt eines solchen Vorschusses kann die Edekabank auch bankmäßige Sicherheiten in entsprechender Höhe verlangen.

9. Rückbelastungsrecht

9.1. Gutschriften und Zahlungen unter Vorbehalt

Sämtliche Zahlungen der Edekabank an das VU sowie alle dem VU erteilten Gutschriften erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

9.2. Rückbelastung von Transaktionsbeträgen

Edekabank wird dem VU verfügbar gemachte Transaktionsbeträge zurückbelasten, soweit die Voraussetzungen gem. Ziff. 6.3 nicht vorgelegen haben oder Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von der Edekabank eingegangen sind und dem VU verfügbar gemacht wurden, Edekabank wieder belastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach § 675x BGB). Soweit eine Rückbelastung erfolgt, wird die Edekabank den bereits an das VU ausgezahlten Transaktionsbetrag dem VU in Rechnung stellen. Rückbelastungsrechte von der Edekabank gegenüber dem VU werden weder durch die Erteilung eines Genehmigungscode noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

9.3. Ausschluss des Rechts zur Rückbelastung

Das Recht der Edekabank zur Rückbelastung nach Ziff. 9.2 ist ausgeschlossen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB):

- a) die Einreichung der Zahlungstransaktion war nach Ziff. 2.3 zulässig; und
- b) für die entsprechende Zahlungstransaktion wurde eine Genehmigung nach Ziff. 3 erteilt; und
- c) die Zahlungstransaktion wurde nach Maßgabe von Ziff. 4 ordnungsgemäß abgewickelt; und
- d) eine nach Ziff. 5.4 ggf. vorzunehmende Identitätsprüfung wurde mit positivem Ergebnis durchgeführt; und
- e) die Transaktion wurde nach Maßgabe von Ziff. 6.3 und 6.4 ordnungsgemäß abgewickelt; und
- f) die Karte war bei Verwendung gültig; das ist der Fall, wenn das Datum der Autorisierung der Zahlungstransaktion durch den Karteninhaber innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Karte liegt; und
- g) das VU hat ein etwaiges Foto auf der Karte mit der Person, die die Karte ggf. vorgelegt hat, verglichen und Übereinstimmung festgestellt; und
- h) es war nicht erkennbar, dass die dem VU ggf. vorgelegte Karte verändert oder unleserlich gemacht wurde; und

- i) das VU hat den Leistungsbeleg in zweifacher Ausfertigung (ein Händlerbeleg und ein Kundenbeleg) mittels eines durch den EDEKA-Verbund betriebenen Kassensystems erstellt; und
- j) im Falle einer missbräuchlichen Verwendung einer Karte wäre der Missbrauch auch dann möglich gewesen, wenn die PCI-Vorschriften nach Ziff. 12.2 angewendet worden wären; die Beweislast dafür, dass dies nicht der Fall ist, trägt die Edekabank. Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn die Karte nicht vom Karteninhaber oder mit dessen Zustimmung verwendet wurde; und
- k) der Karteninhaber verlangt nicht eine Stornierung der Belastung des Transaktionsbetrages mit der schriftlichen Begründung,
 - aa) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil das VU die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
 - bb) dass die Leistung nicht der dem Karteninhaber von dem VU mitgeteilten Beschreibung entsprach und der Karteninhaber die Ware an das VU zurückgegeben oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
 - cc) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist,

es sei denn, dass bei Ziff. 9.3 lit. aa) bis cc) das VU innerhalb fünfzehn (15) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die Edekabank durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist; und

- l) das VU hat auf eine Anforderung der EDEKA Zentrale, des von der Edekabank bestimmten Drittdienstleisters oder der Edekabank selbst, die in dem in Ziff. 5.10 genannten Zeitraum erfolgt ist, die dort genannten Unterlagen der Edekabank - sowie falls erforderlich den anderen Dienstleistern nach Ziff. 9.3 lit. l) - rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt; und
- m) die Kartendaten wurden mittels dem von Edekabank zugelassenen Bezahlssystem PAYBACK APP bzw. einem durch die Edekabank zugelassenen Kassensystem erfasst; und
- n) die Anforderungen nach Ziff. 11 wurden in Bezug auf die entsprechende Zahlungstransaktion eingehalten; und
- o) das VU hat die ihm nach Ziff. 5.7 obliegenden Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt; und
- p) das VU hat auf der Vorderseite des Leistungsbelegs seine Firma, unter der er seine Waren oder Dienstleistungen anbietet, korrekt angegeben; und
- q) das VU hat den Kartenumsatz nur einmal bei dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister zur Abrechnung eingereicht; und
- r) bei der Zahlungstransaktion stimmen Transaktionsbetrag und Währung mit dem Grundgeschäft überein, das der Zahlungstransaktion zugrunde lag; und
- s) es ist nicht offensichtlich oder liquide (sofort) beweisbar, dass das der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Grundgeschäft nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Karteninhabers entfallen ist.

Die Edekabank behält sich vor, im Preis- und Leistungsverzeichnis Tarife anzubieten, bei denen die Edekabank für den Fall einer missbräuchlichen Verwendung einer Karte, wofür die Edekabank die Beweislast trägt, eine Rückbelastung vornehmen kann.

10. Sicherheiten für die Ansprüche von der Edekabank gegen das VU

10.1. Anspruch von der Edekabank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Edekabank kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch im Falle der Rückbelastung von Kartentransaktionen).

10.2. Veränderungen des Risikos

Hat die Edekabank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das VU zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann die Edekabank dies auch später noch fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der

Ansprüche gegen das VU rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VU nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen; oder
- b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen; oder
- c) sich das mit dem Geschäft des VU verbundene Risiko verändert.

Der Besicherungsanspruch von der Edekabank besteht nur dann nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass das VU keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

10.3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Edekabank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Edekabank, von dem Recht zur fristlosen Kündigung nach VII)c lit. 2 Gebrauch zu machen, falls das VU der Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird die Edekabank das VU zuvor hierauf hinweisen.

10.4. Pfandrecht

Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche der Edekabank gegen das VU aus dem Vertrag bestellt das VU zu Gunsten der Edekabank ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des VU gegen die Edekabank aus dem Vertrag. Die Edekabank ist berechtigt, zur Sicherung von allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Edekabank aus dem Vertrag, insbesondere aus rückbelasteten Transaktionsbeträgen erst jeweils nach Ablauf der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Rückbelastungsfristen an das VU zu zahlen.

10.5. Sicherheitseinbehalt

Die Edekabank ist darüber hinaus berechtigt, bei Vertragsschluss und bei einer Änderung des mit dem Geschäft des VU verbundenen Risikos (Ziff. 10.2) zu verlangen, dass dieser Drittdienstleister einen prozentualen Anteil des Gesamtvolumens der Kartentransaktionen einbehalten darf. Das Gesamtvolumen berechnet sich aus der Summe der Kartenumsätze, abzüglich etwaiger Rückbelastungen und Gutschriften, in den dem laufenden Abrechnungsmonat jeweils vorangehenden sechs (6) Monaten. Die Einbehaltung dauert längstens bis zum Ablauf von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Abrechnungsmonats („Einbehaltungszeitraum“). Die Edekabank überprüft die Höhe des prozentualen Sicherheitseinhalts, sowie etwaige sonstige Sondereinbehalte (siehe unten) („Gesamtsicherheitseinbehalt“) regelmäßig im Zusammenhang mit den Auszahlungen an das VU und bewertet das Risiko.

Übersteigt der Gesamtsicherheitseinbehalt das von der Edekabank gemäß den nachfolgenden Regelungen ermittelte Sicherheitsbedürfnis um mehr als zehn Prozent

(10 %), zahlt die Edekabank den überschüssigen Betrag an das VU aus. Das Sicherheitsbedürfnis wird von der Edekabank in Zusammenarbeit mit dem von ihr bestellten Drittdienstleister auf Grundlage der bisherigen Rückbelastungsquoten und deren erwarteter künftiger Entwicklung sowie bereits verhängter oder potentiell zu erwartender Strafgeelder der Kreditkartenorganisationen geschätzt (vgl. Ziff. 8.5). Übersteigt das Sicherheitsbedürfnis den Gesamtsicherheitseinbehalt, hat die Edekabank das Recht, das erhöhte Sicherheitsbedürfnis nach billigem Ermessen durch einen Sondereinbehalt bei einem der folgenden Abrechnungstermine auszugleichen, die Höhe des prozentualen Sicherheitseinhalts für die Zukunft zu ändern oder den Einbehaltungszeitraum angemessen zu verlängern. Das Sicherheitsbedürfnis gilt insbesondere dann als erhöht, wenn

- a) die Rückbelastungsquote des VU im Vergleich zum Vormonat um mehr als fünfzig Prozent (50 %) angestiegen ist; oder
- b) die Umsätze des VU für einen Zeitraum von zwei (2) Kalendermonaten um mehr als zwanzig Prozent (20%) zurückgehen (unter Berücksichtigung des Durchschnitts der vorangegangenen 12-Monate und von saisonalen Geschäften); oder
- c) der Vertrag oder, sofern möglich, Teile davon, durch das VU gekündigt wurden.

Nach Ablauf des Einbehaltungszeitraumes wird der einbehaltene Betrag an den Händler ausbezahlt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Die Edekabank hat das Recht, fällige Ansprüche gegen das VU durch Aufrechnung mit den einbehaltenen Sicherheiten zu befriedigen, wenn und so weit eine Befriedigung durch Aufrechnung mit Zahlungsansprüchen des VU nicht möglich ist.

Muss aufgrund nachweisbarer Vertragsverletzungen des VU davon ausgegangen werden, dass dies zur Verhängung von Strafgeldern führt, die vom Drittdienstleister zu tragen sind, kann die Edekabank abweichend von Ziff. 8.5 schon im Voraus eine der voraussichtlichen Strafgebühr entsprechende Zahlung vom Händler verlangen, oder einen entsprechenden Sondereinbehalt verlangen.

Nach Beendigung der hier geregelten Leistungen verbleiben die im Zusammenhang mit diesen Leistungen einbehaltene Sicherheiten zur Sicherung von Rückforderungen aus Rückbelastungen abweichend von Satz 3 für weitere neun (9) Monate bei der Edekabank. Das verbleibende Guthaben wird nach Ablauf dieser Frist auf dem von der Edekabank vom VU benannte Konto überwiesen und eine Abrechnung erteilt. Muss aufgrund nachweisbarer Vertragsverletzungen des VU davon ausgegangen werden, dass dies zur Verhängung von Strafgeldern führt, die von der Edekabank oder dem bestellten Drittanbieter zu tragen sind, kann die Edekabank das verbleibende Guthaben bis zu zwölf (12) Monate nach Beendigung der betreffenden Leistungen zurückhalten.

Die Ansprüche des VU auf Herausgabe einbehaltener Sicherheiten müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Eintritt der Umstände, die das Herausgaberecht begründen, gegenüber dem bestellten Drittdienstleister schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche, über deren Herausgabe die Vertragsparteien vor Ablauf der Frist in Verhandlungen eingetreten sind.

Anstelle von prozentual ermittelten Beträgen kann die Edekabank bestimmte Drittdienstleister auch individuell feste Beträge festlegen.

11. Vorgaben der Kartenorganisationen

Das VU wird jederzeit die von den Kartenorganisationen für Akzeptanzstellen wie das VU aufgestellten Regularien beachten, das sind insbesondere die „Mastercard Security Rules and Procedures Merchant Edition“ (bei Vertragsschluss abrufbar unter <https://www.mastercard.us/en-us/about-mastercard/what-we-do/rules.html>) und die „Card Acceptance Guidelines for Visa Merchants“ (bei Vertragsschluss abrufbar unter <https://www.visaeurope.com/receiving-payments/security/downloads-and-resources>). Das VU wird die von den Kartenorganisationen angebotenen Informationsdienste nutzen, um sich über Änderungen der Regularien auf dem Laufenden zu halten.

Das VU wird Änderungen der Regularien der Kartenorganisationen, soweit sie die hier geregelten Leistungen betreffen, innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen unaufgefordert beachten und umsetzen, und zwar spätestens dann, wenn der von der Edekabank bestimmte Drittdienstleister oder die Edekabank das VU dazu auffordert.

Sollten neue Vorgaben aus Sicht des VU nicht oder nicht zumutbar sein, zeigt das VU dies gegenüber der Edekabank begründet an. Die Vertragsparteien haben dann von vier (4) Wochen nach Mitteilung der Unzumutbarkeit durch das VU die Notwendigkeit und konkrete Ausgestaltung der Umsetzung klären, ggfs. unter Einbeziehung der Kartenorganisation. Sollten sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von drei (3) Monaten auf eine den Vorgaben der Kartenorganisation genügende Umsetzung einigen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

12. Vertraulichkeit, PCI-Vorschriften und Datensicherheit

12.1. Vertraulichkeit

Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten außerhalb der jeweiligen Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen gemäß §§ 15ff. AktG) nicht zugänglich zu machen, es sei denn, die Offenlegung ist zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich. Jede Offenlegung personenbezogener Daten, auch gegenüber verbundenen Unternehmen, darf nur bei datenschutzrechtlicher Zulässigkeit erfolgen.

12.2. PCI-Compliance

a) Einhaltung von PCI-Vorschriften

Das VU ist verpflichtet, auf eigene Kosten, die Vorgaben der bei den Kartenorganisationen zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme „Mastercard Site Data Protection“ („SDP“) und „Visa Account Information Security“ („AIS“) nach dem vom „Payment Card Industry

Security Standards Council („PCI SSC“) veröffentlichten „Payment Card Industry Data Security Standard“ („PCI DSS“, abzurufen unter <https://de.pcisecuritystandards.org/minisite/env2/>) (zusammen nachfolgend: „PCI-Vorschriften“) während der gesamten Laufzeit des Vertrages vollständig einzuhalten.

b) Löschen von Kartendaten nach Erhalt eines Genehmigungscode
Das VU hat nach Erhalt eines Genehmigungscode alle elektronisch gespeicherten Daten zu löschen, die Bestandteil der Genehmigungsanfragen und der Genehmigungsantworten sind, insbesondere die Kartendaten (u.a. die sogenannte Primary Account Number, „PAN“) und vertrauliche Authentifizierungsdaten (sog. Sensitive Authentication Data, „SAD“). Die Kartenprüfnummer darf das VU auch dann zu keinem Zeitpunkt elektronisch speichern, wenn diese verschlüsselt wird.

c) Prüfung der Einhaltung der PCI-Vorschriften

Das VU ist nach Aufforderung durch die Edekabank verpflichtet, sich gemäß den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden PCI-Vorschriften bei dem Drittdienstleister zu registrieren, gemäß der Art und des Umfangs der Geschäfte eine entsprechende, formularbasierte Selbstauskunft (Self Assessment Questionnaire, „SAQ“) und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen oder nach Aufforderung durch die Edekabank gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen sich durch einen zugelassenen PCI-Auditor zertifizieren zu lassen. Im Fall der Zertifizierung wird das VU der Edekabank jährlich eine Kopie des Zertifikats übermitteln.

d) Kompromittierung von Kartendaten

Das VU hat die Edekabank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn

- aa) eine Kartenorganisation den Verdacht einer Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) anzeigt; oder
- bb) das VU selbst eine mögliche oder erfolgte Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) in seinen eigenen Systemen, bemerkt; oder
- cc) das VU den Verdacht oder Kenntnis von einer solchen Kompromittierung von Kartendaten bei vom VU mit der Speicherung, Verarbeitung oder Übermittlung von Kartendaten beauftragten oder anderweitig in die Abwicklung der Zahlungstransaktionen vom VU eingeschalteten Dritten hat;

Das VU hat mit der Edekabank in vollem Umfang zu kooperieren und alle Details einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten sowie hinsichtlich der Beseitigung von Sicherheitslücken zukommen zu lassen.

Das VU ist zudem im Falle einer möglichen oder erfolgten Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) verpflichtet, auch mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in vollem Umfang zu kooperieren. Insbesondere hat das VU der Edekabank und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Informationen über die Anzahl der betroffenen Datensätze, die Art der betroffenen Kartendaten, den Zeitpunkt der möglichen Kompromittierung, den Zeitpunkt der Aufdeckung, die bereits durchgeführten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen, die von dem Drittdienstleister, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder den Kartenorganisationen als relevant erachtet werden, unverzüglich schriftlich nach Verdacht der Kompromittierung zur Verfügung stellen.

Zudem ist das VU im Falle eines Verdachts einer Kompromittierung von Kartendaten (einschließlich Datenschutzverletzungen) verpflichtet, ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen (sog. PCI Forensic Investigator, „PFI“) mit der Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob das VU die PCI-Vorschriften eingehalten und ob Kartendaten in den IT-Systemen des VU oder eines vom VU beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat das VU alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel zu beseitigen. Die Kosten der Prüfung sowie für Umsetzungsmaßnahmen und die gegebenenfalls damit

einhergehenden Strafzahlungen der Kartenorganisationen sind vom VU zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht der Edekabank nicht ausreichend sind, ist die Edekabank berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

Mögliche PFI können auf der Internetseite des PCI-SSC vom VU eingesehen werden.

e) Beauftragung von technischen Dienstleistern

Das VU hat sicherzustellen, dass alle vom VU im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Zahlungstransaktionen beauftragten technischen Dienstleister die Anforderungen dieser Ziff. 12 während der gesamten Laufzeit des Vertrages einhalten. Das VU hat der Edekabank gültige und aktuelle Nachweise der Zertifizierungen dieser technischen Dienstleister unverzüglich auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

12.3. Datensicherheit

Das VU verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter, auch durch Manipulation der IT-Systeme des VU, zu sichern und nur zu gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zum Zweck der Vertragserfüllung, zu nutzen. Das VU ist verpflichtet, die kartenrelevanten IT-Systeme des VU und der vom VU eingesetzten Dienstleister regelmäßig auf Unversehrtheit und Manipulationen zu überprüfen, sowie der Edekabank unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf solche kartenrelevanten IT-Systeme zu informieren.

13. Haftungsregelungen

13.1. Eine Haftung der Edekabank sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen besteht (außer bei Vorsatz, Arglist, Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes) nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Schaden ist auf eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung der Edekabank, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

Sofern wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn aufgrund einfacher Fahrlässigkeit verletzt werden, ist die Haftung der Edekabank auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, bei Kartentransaktionen grundsätzlich nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 5.000,- EUR je Schadensfall beschränkt.

Sofern wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn aufgrund grober Fahrlässigkeit verletzt werden, haftet die Edekabank begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, bei Kartentransaktionen grundsätzlich nur bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- EUR je Schadensfall.

In jedem Fall ist die Haftung der Edekabank auf den üblicherweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von der Edekabank verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.

Eine Haftung der Edekabank für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

13.2. Haftungsausschluss für die Edekabank nicht zu vertretende Umstände
Die Edekabank haften nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen oder durch sonstige vom Drittdienstleister nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

13.3. Haftung des VU

Das VU haftet gegenüber der Edekabank insbesondere für Schäden, die durch die schuldhaft Kompromittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des VU entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe der Kartenorganisationen. Im Übrigen haftet das VU nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

13.4. Rechtmäßiges Verhalten

Das VU ist verpflichtet, bei seiner Geschäftstätigkeit das geltende Recht zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften der Exportkontrolle und der Korruptionsbekämpfung.

Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

Die Parteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Exportkontrollverstößen unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht haben, die mit diesem Vertrag oder seiner Erfüllung in einem konkreten Zusammenhang stehen.

Sollte die Edekabank feststellen, dass der VU gegen Exportkontrollvorschriften oder Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist die Edekabank berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Das VU ist verpflichtet, der Edekabank von sämtlichen Schäden, die der Edekabank durch eine Verletzung solcher Vorschriften durch das VU entstehen, freizustellen.

14. Bedingungen für Zahlungen mittels gesichertem Lastschriftverfahren (GLV)

Die nachfolgenden Bedingungen dieser Ziff. 14 gelten ausschließlich für die Zahlungen mittels des gesichertem Lastschriftverfahren.

14.1. Forderungsrisiko

Die Edekabank trägt für alle abgetretenen Forderungen das Risiko des Zahlungsausfalles bzw. der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner, das Risiko von unberechtigten Lastschriften im Sinne der Interbankenabkommen sowie des Missbrauches von PAYBACK PAY bzw. des Identitätsmissbrauches, soweit diese auf einen Hackerangriff zurückzuführen sind.

Der Händler haftet der Edekabank für Bestand, Abtretbarkeit und Freiheit von Einreden und Einwendungen der an Edekabank verkauften Forderungen. Der Händler haftet ebenfalls für den Fall, dass er in betrügerischer Absicht und im Zusammenwirken mit Kassenherstellern manipulierte Transaktionen vornimmt.

Der Händler haftet zudem dafür, dass eine Person, die nicht der Endverbraucher ist und nicht vom Endverbraucher hierzu ermächtigt wurde, eine Vertragsforderung unter Zuhilfenahme des PAYBACK PAY-Bezahlverfahrens begründet hat, es sei denn, ein solcher Missbrauch ist auf einen Hackerangriff zurückzuführen.

Der Händler haftet im Übrigen für technische Fehler (insbesondere in seiner technischen Anbindung), sofern diese durch den Händler oder seine Erfüllungsgehilfen (dies sind insbesondere Regionalgesellschaften) verschuldet sind.

Zahlt ein Endverbraucher eine Vertragsforderung unmittelbar an den Händler, so ist der Händler verpflichtet, die Edekabank unter Angabe des Namens des Endverbrauchers und des Zahlungsbetrages zu informieren und das Geld an die Edekabank weiterzuleiten.

Der Händler bevollmächtigt hiermit die Edekabank oder einen beauftragten Dritten unwiderruflich, eine Abtretungsanzeige gegenüber dem Endverbraucher abzugeben.

Soweit der Händler seine Pflichten aus diesem Vertrag in Bezug auf die entsprechende Vertragsforderung verletzt hat und diese Pflichtverletzung mitursächlich für das Entstehen einer Kostenschuld der Edekabank ist, hat der Händler die Edekabank freizustellen. Dies gilt insbesondere auch im Fall eines gerichtlichen Verfahrens in Bezug auf dessen Kosten.

14.2. Mitwirkungspflichten beim GLV

Der Händler trägt dafür Sorge, dass bei ihm die bei ihm erforderlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die Edekabank geschaffen werden, während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden und die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen unverzüglich an die Edekabank übermittelt werden.

Der Händler hat sicherzustellen, dass er seinen Gewerbebetrieb entsprechend der jeweils einschlägigen Gesetze betreibt und keine Waren und Dienstleistungen anbietet, die gegen das auf das Grundgeschäft jeweils anwendbare Recht verstoßen.

Der Händler hat die Edekabank unverzüglich zu informieren, sofern er in Bezug auf von der Edekabank angekaufte Vertragsforderungen – gleich aus welchem Grund – zur kompletten oder teilweisen Rückerstattung des Kaufpreises an einen Endverbraucher verpflichtet ist.

Der Händler hat sicherzustellen, dass im Falle eines Warenumtauschs oder im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Mängelansprüche des Endverbrauchers – sofern diese am selben Tag erfolgen wie die Genehmigung und sofern die komplette Vertragsforderung erstattet wird – der dem Endverbraucher zu erstattende Betrag nicht bar ausgezahlt wird, sondern mittels eines Bonstornos über die Zahlart PAYBACK PAY.

Der Händler sichert der Edekabank zu, dass er die Umsatzsteuer auf die Vertragsforderungen an die zuständige Finanzbehörde abführt. Die Pflicht zur Zahlung der Umsatzsteuer durch den Händler wird durch den Verkauf der Vertragsforderungen nicht berührt. Der Händler stellt insoweit die Edekabank von jeglicher Haftung gegenüber den Finanzbehörden oder gegenüber dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister frei, die sie infolge einer durch den Händler nicht gezahlten Umsatzsteuer trifft.

Die Edekabank kann dem Händler jeweils den Betrag der Vertragsforderungen mitteilen, die nach erfolgloser Beitreibung als uneinbringlich klassifiziert wurden. Anhand dieser Mitteilung hat der Händler dafür Sorge zu tragen, dass in dem dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahren (z. B. Umsatzsteuervoranmeldung) eine entsprechende Berichtigung der Umsatzsteuer bei der zuständigen Finanzbehörde durchgeführt wird. Der Händler hat an die Edekabank den Betrag zu zahlen, der nach einer Berichtigung der Umsatzsteuer nach Maßgabe dieses Absatzes von der zuständigen Finanzbehörde zurückgefordert werden kann, unabhängig davon, ob die Umsatzsteuer berichtigt wurde oder nicht.

14.3. Entgelte

Die im Vertrag genannten Entgelte bei gesicherten Lastschriftzahlungen bezieht sich auf die Summe aller akzeptierten Vertragsforderungen, unabhängig davon, ob die für das Zustandekommen des Forderungskaufvertrages erforderlichen aufschiebenden Bedingungen im Sinne von Ziff. 14.1 vorliegen und unabhängig davon, ob ein wirksam zustande gekommener Forderungskaufvertrag nachträglich rückabgewickelt wird (z. B. im Falle des Eintretens einer auflösenden Bedingung im Sinne von Ziff. 14.2)

Die Vereinbarung von Änderungen bezüglich der Höhe der Entgelte oder die Einführung weiterer Entgelte erfolgt entweder durch die Edekabank oder auch durch die EDEKA Zentrale, die diesbezüglich als Vertreterin der Edekabank handelt, und dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister. Werden solche Änderungen vereinbart, so wird die Edekabank den Händler über die sich daraus für ihn ergebenden Änderungen informieren.

Die Edekabank ist ferner berechtigt, die vereinbarten Entgelte zur anteiligen Kompensation von Mehrkosten anzuheben, die ihr insgesamt daraus entstehen, dass sie aus ihrem Vertrag mit dem von der Edekabank bestimmten Drittdienstleister auf Erstattung von Umsatzsteuerbeträgen in Anspruch genommen wird, weil der Händler oder andere gleichartige Vertragspartner der Edekabank Umsatzsteuerbeträge entgegen ihrer Verpflichtung nicht abführen. Auch über diese Änderungen wird die Edekabank den Händler informieren.

15. Abbedingung von gesetzlichen Informationspflichten

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, § 13 Abs. 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abbedungen.

Wie in § 675 e Absatz 4 BGB vorgesehen, sind die folgenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien nicht anwendbar: § 675 d Absätze 1 bis 5, § 675 f Absatz 5 Satz 2, die §§ 675 g, 675 h, 675 j Absatz 2 und § 675 p sowie die §§ 675 v bis 676.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Geltung deutschen Rechts, Übersetzungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und der Edekabank gilt ausschließlich deutsches Recht. Sofern dem VU Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen übergeben werden, dienen diese Übersetzungen nur dem Verständnis. Bei Auslegungsschwierigkeiten und Unterschieden in den verschiedenen Sprachfassungen ist allein die deutsche Fassung dieser AGB maßgebend und bindend.

16.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des Vertrags ist, soweit das VU Kaufmann ist, Hamburg, Deutschland.

16.3. Vertragsänderungen

Die Edekabank hat das Recht, ihre AGB insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wenn eine Klausel gerichtlich für unwirksam erklärt wurde, zu ändern. Die Edekabank wird den Vertragspartner über die jeweiligen Änderungen schriftlich informieren. Sollte der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung den Änderungen nicht widersprochen haben, gelten die Änderungen als vereinbart. Die Edekabank wird den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge hinweisen. Darüber hinaus kann das VU den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Edekabank das VU in dem Angebot besonders hinweisen. Ggf. über diesen Vertrag hinaus bestehende Vertragsbeziehungen bleiben von einer solchen Kündigung unberührt.

16.4. Änderung wesentlicher Umstände

Soweit den Vereinbarungen zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

16.5. Übertragung/Abtretung

Eine Übertragung der bestellten Akzeptanzen oder die Abtretung einzelner Pflichten und Rechte daraus auf Dritte ist dem VU nicht gestattet. Die Edekabank kann Ausnahmen dazu zulassen. Im Falle von Abtretungen gemäß §354a HGB kann die Edekabank als Schuldner mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten.

16.6. Beschwerden und Alternative Streitbeilegung

Die Edekabank nimmt am Streitbelegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (<https://www.bvr.de/Service/Kundenbeschwerdestelle>). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbank-BVR, Schellingstr. 4, 10785 Berlin, Fax: 030 2021- 1908, E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de zu richten.

17. Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.